

Bezeichnung „Oliven-Mix“ ist nicht irreführend

Frankfurt/Main (mm) Wird eine Olivenmischung, die aus grünen und geschwärtzten grünen Oliven besteht, jedoch keine natürlich gereiften schwarzen Oliven enthält, unter der Bezeichnung „Oliven-Mix in würziger Kräutermarinade“ angeboten, liegt darin keine Irreführung des Verbrauchers über die Zusammensetzung des Produkts, wenn die Oliven in der Verpackung sichtbar sind und die Zusammensetzung im Zutatenverzeichnis auf der Verpackung zutreffend angegeben ist. In diesem Fall bedarf es insbesondere keines ausdrücklichen Hinweises auf der Verpackung, dass das Produkt keine natürlich gereiften schwarzen Oliven enthält. (Az.: 6 U 122/16)

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverband. Die Beklagte ist Herstellerin des Produkts „[...] Oliven-Mix“. Es handelt sich um eine Mischung aus grünen und geschwärtzten grünen Oliven, die in einer durchsichtigen Plastikschiene angeboten werden. Die das Produkt umgebende Banderole enthält die Angabe „[...] Oliven-Mix“. An der Seite der Schale heißt es unter „Zutaten“ u.a.: „Grüne Oliven 39 %, geschwärtzte Oliven (Oliven, Stabilisator Eisen-II-Gluconat)“. Der Kläger begehrt von der Beklagten, die Bewerbung des geschilderten Produkts zu unterlassen, wenn es - wie gegenwärtig - keine natürlich gereiften schwarzen Oliven enthält. Die Produktaufmachung rufe bei einem erheblichen Teil des Verkehrs die Erwartung hervor, dass sich in der Verpackung sowohl grüne als auch natürlich gereifte schwarze Oliven befinden.

Das Landgericht Wiesbaden gab der Klage am 04.05.2016, AZ: 11 O 3/16 statt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hatte Erfolg. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main stellte heraus, dass die angegriffene Produktausstattung nicht irreführend sei. Es werde nicht der unzutreffende Eindruck erweckt, dass das Produkt tatsächlich natürlich gereifte schwarze Oliven enthält. Allein die Angabe in der Zutatenliste „geschwärtzte Oliven“ sei allerdings nicht ausreichend, um einem denkbaren unzutreffenden Eindruck entgegenzuwirken.

Auch bei korrekter Bezeichnung in der Zutatenliste könne gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Fehlvorstellung hervorgerufen werden, wenn die Etikettierung des Produktes irreführend sei (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.12.2015, Az.: I ZR 45/13). Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Die Etikettierung beschränke sich auf die Bezeichnung „Oliven-Mix“. Aus welchen Arten von Oliven sich die Mischung zusammensetze, werde textlich nicht näher umschrieben. Abgebildet würden allein „Oliven grüner und schwarzer Farbe“. Die tatsächlich in der Packung enthaltenen Oliven seien wegen der durchsichtigen Verpackung auch erkennbar. Der Verbraucher werde damit hinreichend informiert, welche Oliven sich tatsächlich in der Verpackung befinden würden. Die Etikettierung enthalte zudem keinen ausdrücklichen Hinweis auf „schwarze Oliven“.

Ohne Erfolg verweise der Kläger darauf, dass die Verbraucher wegen der auf dem Etikett abgebildeten und in der Verpackung zu sehenden schwarzen Oliven von natürlich gereiften, nicht aber geschwärtzten Oliven ausgingen. Verbraucher, die wüssten, dass „natürlich gereifte schwarze Oliven niemals so dunkel sind wie geschwärtzte Oliven“, könnten durch das Plastik sofort erkennen, dass hier geschwärtzte Oliven enthalten seien. Verbraucher, die annehmen würden, dass geschwärtzte Oliven genauso aussehen wie natürliche schwarze Oliven, könnten sich über die Zutatenliste informieren. Diejenigen, die überhaupt nicht wüssten, dass geschwärtzte Oliven zum Verzehr angeboten werden, würden hinreichend über die Zutatenliste informiert. Verbraucher schließlich, die sich über die Frage, ob schwarze Oliven natürlich gereift oder geschwärtzt sind, keinerlei Gedanken machen, könnten auch nicht in die Irre geführt werden. Sie unterlägen ohnehin keiner Fehlvorstellung. Grundsätzlich entspräche es der täglichen Lebenserfahrung, dass verarbeitete Lebensmittel im Rahmen des gesundheitlich Unbedenklichen und sonst Zulässigen bearbeitet würden, so das Gericht. Dies treffe auf das Schwärzen grüner Oliven mit dem Stabilisator Eisen-II-Gluconat zu.

Ein Unterlassungsanspruch folge auch nicht aus § 5 a UWG. Die Beklagte habe den Verbrauchern weder eine Tatsache verschwiegen, die zu einer Fehlvorstellung führte, noch habe sie den Verbrauchern eine wesentliche Information im Sinne von § 5 a Abs. 2 UWG vorenthalten.

Die Revision wurde gegen das Urteil vom 22.06.2017 nicht zugelassen.